

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(VerbS)**

Lfd. Nr.	Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
1	VerbS	a) 16.05.2002 b) 11.12.2002	21 vom 10.12.2002, S. 339
2	Genehmigung VerbS	a) 21.05.2002	21 vom 10.12.2002, S. 341
3	1. Satzung zur Änderung der VerbS (Präzisierungen u. redaktionelle Korr.)	a) 23.12.2002 b) 18.01.2003	2 vom 17.01.2003, S. 27
4	2. Satzung zur Änderung der VerbS (Veröffentl. u. Bekanntm.-organe des ZV)	a) 07.09.2004 b) 18.09.2004	20 vom 17.09.2004, S. 203
5	3. Satzung zur Änderung der VerbS (Namensänderung Mitgliedsgemeinde)	a) 07.04.2006 b) 14.04.2006	8 vom 13.04.2006, S. 59
6	4. Satzung zur Änderung der VerbS (Redaktionelle Änderungen)	a) 20.08.2009 b) 11.10.2009	17 vom 10.10.2009, S. 123
7	5. Satzung zur Änderung der VerbS (Änd. Mitgl.gem., Verb.aussch. u. -beirat)	a) 17.01.2012 b) 04.03.2012	4 vom 03.03.2012, S. 16
8	6. Satzung zur Änderung der VerbS (Änderung Mitgliedsgemeinden)	a) 24.06.2013 b) 01.07.2013	12 vom 18.07.2013, S. 63
9	7. Satzung zur Änderung der VerbS (Änd. Verbandsaufgabe u. VerbrBR)	a) 12.08.2013 b) 08.09.2013	14 vom 07.09.2013, S. 76
10	8. Satzung zur Änderung der VerbS (Änderung Mitgliedsgemeinden)	a) 25.02.2014 b) 07.03.2014	5 vom 06.03.2014, S. 26
11	9. Satzung zur Änderung der VerbS (Änderung Präampel u. öff. Bekanntm.)	a) 20.04.2015 b) 07.06.2015	9 vom 06.06.2015, S. 70

Die Stadt Auma-Weidatal,  
die Gemeinde Dittersdorf,  
die Stadt Hohenleuben,  
die Gemeinde Langenwetzendorf,  
die Gemeinde Langenwolschendorf,  
die Gemeinde Tegau,  
die Gemeinde Weißendorf,  
und die Stadt Zeulenroda-Triebes

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.Juni 1992, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. vom 30.10.2001, S. 290 ff) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

**Verbandssatzung**

**§ 1  
Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda“ (kurz: ZV WAZ) und hat seinen Sitz in Zeulenroda-Triebes.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Auma-Weidatal, die Gemeinde Dittersdorf, die Stadt Hohenleuben, die Gemeinde Langenwetzendorf, die Gemeinde Langenwolschendorf, die Gemeinde Tegau, die Gemeinde Weißendorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes

## **§ 3 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten, dazu wasserwirtschaftliche Anlagen zur Ver- und abwassertechnische Anlagen zur Entsorgung zu errichten sowie diese und die von den Verbandsmitgliedern übertragenen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Ver- und abwassertechnische Anlagen zur Entsorgung zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der zur Straßenentwässerung dienenden Einläufe und Sinkkästen.
- (3) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zu Erfüllung seiner Aufgaben eines Eigenbetriebes. Das Nähere regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Betriebssatzung.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, durch besonderen Vertrag die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Betriebsführung) eines Dritten zu übernehmen oder Einzelaufträge an einen Dritten zu übertragen. Er verfolgt dabei keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst die Gebiete

- a) der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen und Staitz der Stadt Auma-Weidatal
- b) des Ortsteils Dragensdorf der Gemeinde Dittersdorf
- c) der Ortsteile Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig und Neuärgerniß sowie Langenwetzendorf der Gemeinde Langenwetzendorf
- d) den Gemeinden Langenwolschendorf, Tegau und Weißendorf sowie der Städte Hohenleuben und Zeulenroda-Triebes.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6** **Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und den übrigen Bezirksräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Bezirksmitgliedes gehört kraft Amtes als Bezirksrat der Bezirksversammlung an. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt der gesetzliche Stellvertreter an seine Stelle.
- (3) Jedes Bezirksmitglied entsendet einen Bezirksrat in die Bezirksversammlung. Jedes Bezirksmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Bezirksmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Bezirksmitgliedes oder der Einwohnerzahl seiner im Zweckverbandsgebiet befindlichen Ortsteile.
- (4) Jedes Bezirksmitglied hat für je angefangene tausend Einwohner eine Stimme. Hat ein Bezirksmitglied so viele Einwohner, daß es mehr als 50 % der Gesamtstimmen erhalte, so werden ihm bei der Berechnung der Stimmen die Einwohner nicht angerechnet, die ihm Stimmrechte von mehr als 50% der Gesamtstimmen brächten. Die Stimmen eines Bezirksmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweils letzten Veröffentlichung zum 31.12. des vorherigen Jahres fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt. Befinden sich nicht alle Ortsteile des Mitgliedes im Verbandsgebiet, so werden der Berechnung die Bevölkerungszahlen des im Verbandsgebiet befindlichen Ortsteiles zum Zeitpunkt der Meldung der Stadt oder Gemeinde für die Veröffentlichung zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Statistische Landesamt Thüringen zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Bezirksräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Bezirksräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Bezirksräte aus.
- (7) Die Zuständigkeit der Bezirksversammlung für die Verwaltung und weitere Angelegenheiten ergibt sich aus § 31 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Bezirksversammlung nimmt die Aufgaben des im Rahmen des § 3 Abs. 3 einzusetzenden Werksausschusses wahr.
- (9) Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7** **Einberufung der Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Bezirksvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Die Bezirksversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Bezirksmitgliedern schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

## **§ 8** **Bezirksvorsitzender**

Der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 9 Verbandsausschuß**

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss die aus ihrer Mitte vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zur selbständigen Erledigung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von über 50.000 € bis 250.000,00 € (Netto im Einzelfall) zuständig. Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsversammlung als Werkausschuß des Eigenbetriebes
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragen worden sind soweit nicht nach § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO eine Übertragung ausgeschlossen ist.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet durch Beschluss. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. § 7 gilt für den Verbandsausschuss entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses zu Angelegenheiten gemäß Absatz 1 und 2 sind öffentlich. § 40 ThürKO findet Anwendung

## **§ 11 Rechtsstellung und Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger und erlässt hierzu eine Entschädigungssatzung.

## **§ 12 Verbraucherbeirat**

- (1) Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bildet der Zweckverband einen Verbraucherbeirat zum Informationsaustausch.
- (2) Der Verbraucherbeirat kann aus bis zu 11 Mitgliedern (Beiräten) bestehen. Er soll aus 8 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes bestehen.

Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Werkleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Eigenbetriebes sein.

- (3) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluß auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens vier Wochen nach dem Beschluß liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

- (4) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden für jeden Beirat einen Ersatzbewerber, der beim Ausscheiden des Beirates nachrückt.
- (5) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirates auf sich vereint. Erreicht die Stimmenzahl für keinen Bewerber die absolute Mehrheit, so findet die Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

### **§ 13**

#### **Einberufung, Geschäftsgang, Aufgaben und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirates muß Ort, Zeit der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluß des Verbraucherbeirates erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirates wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb der nächsten vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates kann geheime Abstimmung beantragen.
- (6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.
- (7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.
- (9) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirates sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuß.

## **§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des zu betreibenden Unternehmens, daß dem Eigenbetriebsrecht untersteht, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan.

## **§ 15 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Im Bereich Wasserversorgung und im Bereich Abwasserentsorgung ist der Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Kosten für die einzelnen Verbandsmitglieder, das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander.

- (2) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern in Teilbeträgen erhoben.  
Die Zahl der Teilbeträge wird in der Haushaltssatzung geregelt. Die Umlagen können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist eine Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat eingefordert werden.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der Verbandsgremien (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss und Verbraucherbeirat) im regionalen Teil der „Ostthüringer Zeitung“.

## **§ 17 Schlußbestimmung**

Dieser Zweckverband tritt die Rechtsnachfolge des bisherigen Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda an.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung.

Zeulenroda-Triebes,

*(In der Veröffentlichung der Urschrift folgen die Unterschriften der Vertreter der Mitgliedgemeinden und deren Dienstsiegel bzw. bei den Veröffentlichungen der Satzungen zur Änderung die Unterschrift und das Dienstsiegel des Verbandsvorsitzenden.)*